

und stiehlt, es den andern Tag aber wieder ersetzt, so ist zwar der Schaden, der den Betheiligten hätte treffen können, ausgeglichen, allein die andere Hälfte des Verbrechens, diese Art Hausfriedensbruch wird nicht reparirt und dennoch als straflos erklärt. Uebrigens ist der Meineid nicht das einzige Beispiel der Art. Nehmen wir die Verläumdung an, den Fall also, wo Jemand heute verleumdet und den andern Tag aus Reue durch Widerruf den Schaden wieder gut macht. Und so könnten der Fälle mehr noch sein, die sich auffinden ließen. Der Herr Regierungs-Commissair wandte mir ein, es gehöre zur Straflosigkeit, daß das Einschreiten der Behörde noch nicht erfolgt sei. Das Einschreiten der Behörde ist aber nur zu oft ein spät nachfolgender, hinkender Bote. Ehe die Behörde einschreitet, kann der Dieb längst wahrgenommen haben, daß er entdeckt werden dürfte. Was über die Amnestie gesagt wurde von dem Herrn Secretair v. Zedtwitz, das erkenne ich an. Es ist aber ein wesentlicher Unterschied zwischen Amnestie und den Bestimmungen in der 63. §., da Amnestie nie vor dem begangenen Verbrechen zugesichert wird, sondern erst nachher. Es werden ferner viele Fälle vorkommen, wo Straflosigkeit auf dem Wege der Begnadigung eintreten kann, der stets offen bleibt; aber desto bedenklicher ist es, in einem Gesetzentwurfe dem Volke bekannt zu machen, daß Derjenige, welcher stiehlt und vollständigen Ersatz leistet, straflos sein solle.

Graf v. Hohenthal: Es ist auf einen Moment noch nicht aufmerksam gemacht worden. Es könnte nämlich, wenn die Bestimmungen der Paragraphe stehen bleiben, leicht dahin führen, daß ein Verbrecher sein Alibi beweisen könnte. Es brauchte dann nur ein verschmitzter Dieb, wenn er in der Nacht irgend einen kleinen Diebstahl begangen und da Verdacht auf ihn geworfen würde, sobald er merkt, daß er herausgekommen; so brauchte er bloß hinzugehen, den kleinen Diebstahl zu bekennen, den Ersatz zu leisten, und jeder Verdacht wegen eines größern Diebstahls fiel dann von ihm ab.

Secr. Harß: Gegen den Gesetzvorschlag und für das Separatvotum hat man unter andern sich darauf bezogen, daß die Bestimmung des Artikels hauptsächlich dahin führen werde, verschmitzte Diebe straflos zu machen. Ich würde diesem Grunde einiges Gewicht beilegen, wenn von Vergehen aller Arten gegen das Eigenthum die Rede wäre. Allein Artikel 63. nimmt ausdrücklich alle diejenigen Vergehungen aus, wo erschwerende Umstände vorhanden sind. Das Gesetz will also Denjenigen nicht straflos machen, der in ein fremdes Haus einbricht, oder auch nur verschlossene Thüren oder Behältnisse öffnet. Lediglich von den gewöhnlichen Diebstählen durch Hinwegnahme der Sachen ohne Gewalt, von Betrügereien u. Veruntreuungen der leichtesten Gattung ist hier die Rede, und wem unter uns möchte nicht der Fall vorgekommen sein, daß wir bei erfolgten Geständnisse und Rückgabe des Entwendeten nicht einmal gewünscht hätten, völlige Straflosigkeit eintreten zu sehen? Wer hätte namentlich bei jugendlichen Verbrechern solcher Art nicht gewünscht, ihnen die Hand zur Versöhnung bieten zu können, als ihn dem Richter übergeben zu sehen? Noch bemerke ich,

daß der Artikel durch den Ausdruck, welcher von der Deputation vorgeschlagen wurde, weniger bedenklich geworden ist. Während nämlich der Gesetzentwurf nur eigenen Antrieb verlangt, erfordert die Deputation eigenen freien Antrieb. Könnte also dem Verbrecher nachgewiesen werden, daß er den Ersatz nur deshalb geleistet habe, weil er merkte, daß man ihm auf der Spur sei, so würde er auf die Straflosigkeit keinen Anspruch machen können. Uebrigens erlaube ich mir, im voraus zu bemerken, daß ich mir, wenn die Disposition der §. 63. nach dem Antrage der Deputation stehen bleiben, das Separatvotum also abgeworfen werden sollte, später einen Vorschlag erlauben würde, einen Zusatz nämlich des Inhalts: Daß der nicht straflos sein solle, welcher wegen gleichartiger Verbrechen bereits bestraft worden ist. Ist der Sünder rückfällig, so würde es zu weit gehen, wenn auch dann noch völlige Straflosigkeit eintreten sollte. Sollte dagegen das Separatvotum angenommen werden, so würde natürlich auch der von mir beabsichtigte Zusatz wegfallen.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir dem Verfasser des Separatvotums Folgendes zu entgegnen. Er sagt, die Gründe von der Gleichheit in den Fällen in der 26. u. 63. §. bewiesen gegen mich, welche Fälle gleich seien, und dies sei eine Inconsequenz. Diesen Einwurf kann ich nicht zugeben; angenommen, jedoch nicht zugegeben, daß die Fälle gleich seien, so schlägt doch der politische Grund durch, daß man ein größeres Reizmittel anwende, um zu dem Ersatz zu bewegen. Ich gebe es nicht zu, daß die Fälle gleich sind; ich behaupte, daß der Thäter bei abgebrochener That eine geringere Präsumtion für sich habe, da es hier viel leichter ist, ein unlautres Motiv hinter einem edlern zu verbergen, als bei dem Ersatz. Was die Inconsequenz der Bestimmungen betrifft, so muß ich bemerken, daß keine Schuld auf der Welt so vollständig wieder gut zu machen ist, als der Schaden am Eigenthum; namentlich gilt das von der Ehre. Eine Verläumdung, die im kleinen Kreise ausgesprochen ist, hat sich gewiß in größere schon verbreitet, und solches ist nicht wieder gut zu machen. Ganz anders ist es bei dem Eigenthum.

Staatsminister v. Rönneritz: Wenn Hr. v. Carlowitz im Separatvotum anführt, daß die Bestimmungen in der 63. §. mit denen in der 26. §. nicht in Einklang stehen, und daß, wenn man den 26. Artikel durchführen wollte, hier das Gegentheil gesagt sein müßte, so hat er vollkommen recht. Es folgt aber hieraus noch keine Inconsequenz. Es kann ein Gesetz wohl allgemeine Bestimmungen enthalten und in Beziehung auf einzelne besondere Verhältnisse Modifikationen oder Ausnahmen aufstellen, ohne deshalb inconsequent zu sein. Nun enthält aber Artikel 63. allerdings eine Ausnahme von dem allgemeinen Satz, Artikel 26. Was die Motiven selbst anlangt, so ist bereits von mehreren Andern bemerkt worden, daß es gelte, dem Bestohlenen wieder zu seinem Eigenthum zu verhelfen. Wenn der Reuige, wenn er Ersatz leistet, nicht Straflosigkeit erwarten kann, so wird er außer Stand gesetzt sein, sein Verbrechen zu gestehn und den Schaden zu vergüten, da er sich gleichzeitig Strafe zuziehen würde. Wenn der Abg.